

Revision Sozialhilfegesetz Kanton Bern

Eingereicht am 26.9.2024 bei der E-Mitwirkung Kanton Bern

Allgemeine Bemerkungen:

AvenirSocial, der Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz sieht sich bei der Vernehmlassung über die Revision des Berner Sozialhilfegesetzes mit der Herausforderung konfrontiert, Verbesserungsvorschläge zu einem Gesetz anzubringen, das wir als ungenügend erachten. Denn wir sind der Meinung, dass ein Sozialhilfegesetz in erster Linie zum Ziel haben muss, Menschen in Notlagen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird diesen Ansprüchen kaum gerecht und kann aus unserer Sicht nicht als modernes, zukunftsorientiertes, adressat*innen- und fachpersonengerechtes Gesetz betrachtet werden.

Dennoch bringen wir uns mit der vorliegenden Stellungnahme kritisch in das Vernehmlassungsverfahren ein.

In der folgenden Stellungnahme legen wir zunächst unsere allgemeinen Anmerkungen dar und kommentieren dann die einzelnen Gesetzesartikel im Detail.

Menschen stehen nicht im Zentrum

Der Gesetzesentwurf orientiert sich inhaltlich stark am geltenden Sozialhilfegesetz und enthält kaum neue Regelungen. Die im Vortrag hervorgehobene Modernisierung des Gesetzes bleibt also abgesehen von technischen Neuerungen, die teils positiv zu werten sind, aus und wichtige Anpassungen, welche die Sozialhilfe als soziales Sicherungsnetz wirksam stärken würden, wie beispielsweise die Erhöhung des Grundbedarfs, die Einrichtung von Rechtsberatungsstellen oder die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien, werden nicht vorgeschlagen.

Gleichwohl anerkennt AvenirSocial, dass der vorliegende Gesetzesentwurf eine klarere Strukturierung aufweist als der aktuell gültige Gesetzestext.

Für AvenirSocial ist es zentral, dass bei Gesetzesänderungen, die Armutsbetroffene und die mit ihnen arbeitenden Fachpersonen betreffen, alle relevanten Akteur*innen in die Erarbeitung einbezogen werden. Jedoch ist der Einbezug der direkt Betroffenen oder der Fachwelt in die Erarbeitung der Vorlage mangelhaft bzw. hat kaum stattgefunden. Als Hinweis darauf, dass dies auch in Zukunft so bleiben soll, deutet der an verschiedenen Stellen vorgeschlagene Verweis darauf hin, dass weitere Regelungen auf Verordnungsstufe getroffen werden sollen. Mit dieser Delegation auf Verordnungsstufe wird die demokratische Kontrolle durch die Legislative ausgehöhlt und der Regierungsrat kann ohne Einbezug der Legislative eigenmächtig entscheiden. Insgesamt ist der Entwurf daher unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit als bedenklich einzustufen.

Manifeste soziale Probleme werden nicht angegangen

AvenirSocial vermisst im Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge, um den offensichtlichen sozialen Problemen beispielsweise in den Bereichen Bildung, Verschuldung und Gesundheit zu begegnen. So könnte beispielsweise ein Artikel zur Gesundheitsförderung von Sozialhilfebeziehenden in Zusammenarbeit mit Gesundheitsfachpersonen eingeführt werden. Oder das Gesetz könnte den Bedürfnissen von Kindern und Familien besondere Aufmerksamkeit schenken (Erkennung von Problemen, die eine gesunde Entwicklung von Kindern behindern, Einführung geeigneter Massnahmen zur Verhinderung der sozialen Reproduktion von Armut von einer Generation zur nächsten, besondere Aufmerksamkeit beim Übergang zur Volljährigkeit usw.). An dieser Stelle möchten wir auf das Gesetz über die Sozialhilfe und die Bekämpfung der Prekarität im Kanton Gené verweisen, das als gutes Beispiel dafür dienen kann (<https://ge.ch/grandconseil/data/loisvotee/L13119.pdf>).

Zu tiefer Grundbedarf

Das Recht auf Hilfe in Notlagen ist ein verfassungsmässiger Anspruch, der in Artikel 12 der Bundesverfassung verankert ist. AvenirSocial kritisiert seit langem, dass der Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien gemäss einer Studie des Büros BASS (https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2019/SKOS_2019_Grundbedarf_Schlussbericht.pdf) nicht existenzsichernd und mindestens um rund 100 Franken zu tief angesetzt ist. Der Kanton Bern unterlässt es mit dem vorliegenden Gesetzestext sogar, den Grundbedarf auf das Niveau der SKOS-Richtlinien anzuheben und geht auf dieses existenzielle Anliegen nicht ein.

Keine disziplinierende und sanktionierende Sozialhilfe

AvenirSocial spricht sich grundsätzlich gegen eine disziplinierende und sanktionierende Sozialhilfe aus. Verhältnismässige Kontrollen scheinen bei bedarfsabhängigen Leistungen politisch erwünscht, dürfen aber keinesfalls zu Generalverdächtigungen und stigmatisierenden Verwaltungsszenarien führen. Sozialhilfe soll fördernd und integrierend wirken, was durch Sanktionsdrohungen nicht erreicht wird. Existenzsicherung und Integrationsmassnahmen müssen von Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein und auf dem Prinzip der Menschenwürde beruhen – nur so kann die Gesellschaft den von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppen ein Integrationsangebot machen und ihre Lebensumstände und Leistungen anerkennen. Diese Grundhaltung ist sowohl für den gesellschaftlichen Zusammenhalt als auch für die individuelle Brückenfunktion der Sozialhilfe unabdingbar (https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion_AvenirSocial_2014.pdf).

AvenirSocial lehnt deshalb das Sanktionsprinzip und das so genannte Anreizsystem entschieden ab. Unterstützungsleistungen sollen in erster Linie Menschen befähigen, wieder ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Jeglicher Disziplinierungscharakter widerspricht dem. Zudem ist die Ausgestaltung der Sozialhilfe heute viel zu stark und fast ausschliesslich auf die Wiedererlangung der finanziellen Selbständigkeit ausgerichtet, die soziale, kulturelle und politische Integration geht dabei vergessen. Bereits nach geltendem Recht ist die Hürde, überhaupt Sozialhilfe zu beziehen, sehr hoch. Eine starke soziale Stigmatisierung und ein hoher bürokratischer Aufwand führen dazu, dass maximal zwei Drittel der Personen, die Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe hätten, diese überhaupt beantragen (<https://arbor.bfh.ch/9887/>). Die gesetzliche Verankerung von Sanktionen verschärft diese Dynamik aufgrund des erwähnten Disziplinierungscharakters unnötig.

Um präventiv gegen den unrechtmässigen Bezug vorzugehen, ist vielmehr eine weitere Professionalisierung der Sozialdienste anzustreben. Fachpersonen der Sozialen Arbeit verfügen über die fachliche Kompetenz, den Fokus auf eine nachhaltige Beratung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu legen, so dass auf zusätzliche Sanktionen verzichtet werden kann. Dies muss daher mit einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fachkräfte der Sozialen Arbeit einhergehen. Es genügt nicht, qualifiziert zu sein. Die Arbeitsbelastung muss auch tragbar sein, damit nicht nicht-administrative Aufgaben wie Budgetverwaltung oder Administration der fachlichen Arbeit im Bereich der sozialen, kulturellen und politischen Integration vorgezogen werden müssen. Es müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um über die Funktionsweise und mögliche qualitative Verbesserungen der sozialen Dienste nachdenken zu können. Das Gesetz sollte z.B. auch den Fachkräftemangel in den sozialen Diensten thematisieren und Massnahmen zur Rekrutierung und Stabilisierung des notwendigen Fachpersonals vorschlagen.

Niederschwellige Rechtsberatung ermöglichen

Das BSV hält in seinem Forschungsbericht "Rechtsberatung und Rechtsschutz für Armutsbetroffene in der Sozialhilfe" 2021 (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82023.html>) fest, dass eine gezielte Stärkung der Ressourcen und Fachkompetenzen der Rechtsberatungsstellen durch die öffentliche Hand notwendig ist. Abgesehen von der Ombudsstelle der Stadt Bern haben

Sozialhilfebeziehende im Kanton Bern keinen garantierten Zugang zu kostenloser Rechtsberatung. Die Fachstelle für Sozialhilferecht ActioBern (<https://www.actiobern.ch/>) berät zwar Betroffene, erhält dafür aber keine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand. So arbeiten bei der Fachstelle Fachpersonen ehrenamtlich neben ihrer bezahlten Arbeit in der Beratung, damit wenigstens ein Teil der Betroffenen im Kanton Bern rechtliche Unterstützung erhalten kann.

Dieser Missstand muss dringend behoben werden. Der Gesetzesentwurf sieht hier keine Änderung vor. Wir fordern das GSI auf, die Schaffung einer neuen unabhängigen Ombudsstelle oder die finanzielle Unterstützung der bestehenden ehrenamtlichen Strukturen in den Gesetzesentwurf aufzunehmen und damit dem im Bericht des BSV beschriebenen Missstand entgegenzuwirken.

Schädliches Selbstbehaltmodell ersatzlos streichen

AvenirSocial schliesst sich in seiner Stellungnahme den Forderungen der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz an und fordert die ersatzlose Streichung des Selbstbehaltmodells. Der Selbstbehalt führt dazu, dass jene Sozialdienste bestraft werden, die in die soziale Integration und die gesellschaftliche und politische Teilhabe bzw. Selbstbestimmung der Betroffenen investieren. Dieses Modell untergräbt die Professionalität der Sozialen Arbeit und verunmöglicht es den Fachpersonen der Sozialen Dienste, gemäss dem Berufskodex zu arbeiten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Art. 6, Steuerung
Antrag	Anpassung Absatz 1: “Der Kanton steuert unter Anhörung der Gemeinden und Betroffenenorganisationen die Leistungsangebote in den einzelnen Wirkungsbereichen.”
Begründung	Artikel 6 hält fest, dass der Kanton die Leistungsangebote unter Anhörung der Gemeinden steuert. Wir unterstützen den Einbezug der Gemeinden in den Steuerungsprozess, möchten aber festhalten, dass damit nur die Leistungserbringenden, nicht aber die Leistungsbeziehenden einbezogen werden. Für AvenirSocial ist es zentral, dass sich alle Betroffenen am Steuerungsprozess beteiligen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Leistungen bedarfsgerecht sind. Der Einbezug kann auch über die Konsultation von Betroffenenorganisationen wie ATD Vierte Welt erfolgen.
Artikel	Art. 7, Subsidiarität
Antrag	Streichung der Änderung von Art. 7, Absatz 2 und Beibehaltung der bisherigen Formulierung: “Subsidiarität in der Sozialhilfe bedeutet, dass Hilfe nur gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist.”
Begründung	Im Vortrag wird zu Artikel 7, Absatz 2 festgehalten: “Entsprechend den obigen Ausführungen wird in Absatz 2 neu nicht mehr von «bedürftiger Person» gesprochen, sondern von einer «sich in einer Notlage befindenden Person». Erst die Subsidiaritäts- respektive die Bedürftigkeitsprüfung wird ergeben, ob die sich in einer Notlage befindende Person als bedürftig im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 SHG gilt.” Wir finden die Argumentation grundsätzlich nachvollziehbar, fragen uns aber, warum diese Präzisierung vorgenommen werden muss. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und welche Auslegungsschwierigkeiten hier bestanden haben. Es ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich, warum in allen anderen Gesetzesartikeln der Begriff “bedürftige Person” beibehalten, in diesem Artikel aber geändert wird. AvenirSocial möchte hier vom Regierungsrat wissen, ob diese Änderung für die im Bericht erwähnten Fälle wirklich notwendig ist und ob damit nicht andere Ziele verfolgt werden als im Bericht erwähnt. Es ist uns wichtig, dass sich die Begriffe im Sozialhilfegesetz klar von denjenigen der Nothilfe unterscheiden. Die Sozialhilfe funktioniert nach dem Bedürftigkeitsprinzip, die vorgeschlagene Änderung scheint eine Abkehr davon zu sein.
Artikel	Art. 17, Organisation, Absatz 3
Antrag	In den Vorschriften zu den Mindestanforderungen an ein Geschäfts- und Organisationsreglement und über Qualitäts- und Risikomanagement soll der Regierungsrat festhalten, dass Fachpersonen, die auf Sozialdiensten arbeiten über eine Tertiärausbildung in Sozialer Arbeit verfügen müssen.

Begründung	Eine weitere Professionalisierung der Sozialhilfe wird von AvenirSocial unabhängig vom vorliegenden Vorschlag als notwendig erachtet. Auch in den SKOS-Richtlinien wird die Professionalität als eines der Grundprinzipien der Sozialhilfe definiert. Diese kann nur gewährleistet werden, wenn die zuständigen Stellen ausschliesslich Fachpersonen der Sozialen Arbeit beschäftigen und entsprechende Ressourcen gesprochen werden. Zusammen mit einer tieferen Fallbelastung der Fachpersonen als heute (vgl. ZHAW-Studie zur Fallbelastung in der Sozialhilfe, https://www.zhaw.ch/de/forschung/forschungsdatenbank/projektdetail/projektid/1668/) wirkt sich dies auch positiv auf die Zahl der Fälle von Sozialhilfebetrug aus.
Artikel	Art. 20, Externe Unterstützung
Antrag	Neuer Absatz 3: "Sozialhilfebeziehende sind berechtigt, bei Vollzugsfragen in der wirtschaftlichen Hilfe juristische und sozialarbeiterische Unterstützung bei unabhängigen Fachpersonen einzuholen. Für diesen Zweck finanziert der Kanton eine auf Sozialhilferecht spezialisierte Rechtsberatungsstelle."
Begründung	Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird der Druck auf die Sozialdienste voraussichtlich zunehmen (z.B. durch das Freibetragsmodell). Umso wichtiger ist es, dass einerseits eine Fachstelle die Sozialhilfebeziehenden beraten und unterstützen kann und andererseits auch die Fachpersonen von einer Vermittlung zwischen ihnen und den Sozialhilfebeziehenden profitieren können. Gemäss dem Vortrag des GSI zum Sozialhilfegesetz sollen Optimierungen «erreicht werden, indem sichergestellt wird, dass der Vollzug in jedem Fall korrekt verläuft und jeweils alle relevanten Varianten, welche zur Verfügung stehen, geprüft werden. Es lassen sich somit Kostensenkung dadurch erzielen, dass die Qualität des Vollzugs erhöht wird, ohne dass Abstriche bei der Wirkungsorientierung gemacht werden müssen» (S. 12). Eine gesetzlich finanzierte Rechtsberatungsstelle kann dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen, ohne dass der Rechtsschutz darunter leidet.
Artikel	Art. 36, Anspruch
Antrag	Ersatzlose Streichung Absatz 2
Begründung	Dieser neue Absatz legt die Folgen einer Verletzung der Mitwirkungspflicht fest. Dies kann dazu führen, dass auf ein Gesuch ganz oder teilweise nicht eingetreten wird. Wir haben Grund zur Annahme, dass dieser Absatz in Zukunft von den Gemeinden genau so ausgelegt werden könnte. Ein Anspruch nach Abs. 1 besteht, wenn die betroffene Person bedürftig ist. Dies ist der Fall, wenn das Einkommen geringer ist als der sozialhilferechtliche Anspruch. Die Mitwirkungspflicht knüpft nicht unmittelbar an die Bedürftigkeit an. Zum Nachweis der Bedürftigkeit sind jedoch bestimmte Informationen erforderlich, die in der Regel nur den Betroffenen zugänglich sind. Nach den Erfahrungen von AvenirSocial und der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) werden Anträge auf wirtschaftliche Sozialhilfe immer wieder mit dem Hinweis auf fehlende Unterlagen abgewiesen. Oft wissen die Betroffenen gar nicht, welche Unterlagen oder Informationen fehlen. Bis die Hilfesuchenden endlich Unterstützung erhalten, können Monate vergehen (mit entsprechenden Folgen für die finanzielle und gesundheitliche Situation der Betroffenen). Für Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist es deshalb notwendig, dass sie in diesen Fragen über einen gewissen Handlungsspielraum verfügen, um mit ihrem Fachwissen gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen zu suchen.

	Der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (https://avenirsocial.ch/publikationen/berufskodex-soziale-arbeit-schweiz/) definiert dies in Artikel 10.4: “[die Fachpersonen] gestalten ihr Handeln nach den theoretischen, methodischen und ethischen Kriterien ihrer Profession, auch und gerade wenn dies im Widerspruch steht zu Autoritäten, von denen sie selber abhängig sind.” Dieser fachliche Anspruch wird durch die Einführung dieses neuen Absatzes verhindert.
Artikel	Art. 36, Anspruch
Antrag	Absatz 3, geltendes Recht beibehalten
Begründung	Ähnliches wie für Abs. 2 gilt auch für Abs. 3, der die Subsidiarität bei der Bedürftigkeitsprüfung zu absolut fasst und damit keinen Interpretationsspielraum für Leistungen Dritter mehr zulässt. Auch hier ist es wichtig, dass den Fachkräften der Sozialen Arbeit ein grösserer Handlungsspielraum erhalten bleibt. Diese absolute Formulierung auf Gesetzesebene spricht den Fachpersonen die Kompetenz ab, fachlich beurteilen zu können, wann Bedürftigkeit vorliegt.
Artikel	Art. 37, Persönliche Integrität
Antrag	Änderung Absatz 1: Die Mitarbeitenden der Sozialdienste sowie die bedürftigen Personen achten gegenseitig die Menschenwürde und die persönliche Integrität.
Begründung	Es ist für AvenirSocial nicht nachvollziehbar, warum hier eine andere Terminologie für die betroffenen Personen verwendet wird. Im Gesetz wird überall von bedürftigen Personen gesprochen - diese Definition kann aus unserer Sicht auch kritisch betrachtet werden - und hier plötzlich von Empfänger*innen der Sozialhilfe. Aus fachlicher Sicht sollte eine einheitliche Begrifflichkeit angestrebt werden, um Missverständnisse zu vermeiden.
Artikel	Art. 44, Ausnahmen (Wirtschaftliche Hilfe)
Antrag	Absatz 1, geltendes Recht beibehalten
Begründung	Der Kreis der nicht anspruchsberechtigten Personen wird auf Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung) ausgedehnt. In einigen Bereichen der Sozialen Arbeit betrifft dies einen grossen Teil der Adressat*innen, z.B. Sexarbeiter*innen, die in einem Betrieb mit einer Bewilligung nach dem Prostitutionsgewerbegesetz arbeiten. Diese werden von den Migrationsbehörden als Angestellte behandelt und die Mietverträge für die Räumlichkeiten als befristete Arbeitsverträge. Somit haben alle Sexarbeiter*innen, die nicht allein in einer Privatwohnung arbeiten, keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Auch wenn sie de facto teilweise seit 5-10 Jahren in der Schweiz arbeiten und auch mehrheitlich in der Schweiz leben (oder zumindest ihren steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben).
Artikel	Art. 45, Bemessung (Wirtschaftliche Hilfe)
Antrag	Änderung Absatz 1: Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe und hält sich dabei an folgende Rahmenbedingungen: a Vorschriften des Bundesrechts,

	<p>b Mindestansätze nach geltenden SKOS-Richtlinien c Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede bei den Mietzinsrichtlinien, d Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration sowie insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen, e Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante, f Beachtung fachlicher Grundsätze.</p>
Begründung	<p>Wir schlagen vor, in diesem Absatz explizit auf die SKOS-Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe zu verweisen. Wie bereits bei den allgemeinen Rückmeldungen erwähnt, sind auch die Ansätze der SKOS-Richtlinien gemäss Studien als zu tief einzustufen. Trotzdem ist es wichtig, dass im Gesetz festgehalten wird, dass sie das absolute Minimum für die Bemessung darstellen.</p> <p>Zudem ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die bisher verankerte Gleichbehandlung aller Empfänger*innen in der neuen Gesetzesvorlage nicht mehr explizit erwähnt wird. In der Präsentation wird diese Streichung nicht begründet. Es bleibt bei der jetzigen Formulierung unklar, welche regionalen Unterschiede gemeint sind. Da mit Ausnahme der Mietzinsrichtlinien keine Unterschiede gerechtfertigt sind, sollte dies explizit im Gesetz festgehalten werden.</p>
Artikel	Art. 45, Bemessung (Wirtschaftliche Hilfe)
Antrag	Ersatzlose Streichung Absatz 2
Begründung	<p>Das Beherrschen der lokalen Sprache kann ein wichtiger Faktor für die soziale und berufliche Integration sein. Zu tiefe Sprachkenntnisse mit Kürzungen des Grundbedarfs zu bestrafen, erachten wir jedoch als diskriminierend und nicht zielführend. Gemäss den offiziellen Aussagen der GSI-Vertreter*innen wäre nur eine kleine Minderheit von Menschen von dieser Regelung betroffen. AvenirSocial ist der Ansicht, dass sich Gesetze an eine Mehrheit der betroffenen Zielgruppe richten müssen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier ein Exempel an den Schwächsten der Gesellschaft statuiert werden soll. Wir halten diese Massnahme für völlig verfehlt. Sie bestraft Menschen, die ohne eigenes Verschulden Schwierigkeiten beim Erlernen einer Fremdsprache haben.</p> <p>Auch wenn damit, wie im Vortrag ausgeführt, den Motionen 054-2016 Krähenbühl, 080-2022 Gasser und 162-2019 Brönnimann entsprochen wird, ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Sozialdienste zur Überprüfung der Sprachkenntnisse grösser sein wird als der Betrag, der durch diese Sanktionsmöglichkeit eingespart wird. Der Aufwand ist somit grösser als der Nutzen und somit auch aus finanzieller Sicht nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die komplexen persönlichen und familiären Situationen von Personen mit Migrationshintergrund erlauben es nicht immer, die lokale Sprache rasch zu erlernen. So haben beispielsweise Personen, die nie eine Schule besucht haben, nur über eine minimale Schulbildung verfügen oder Analphabet*innen sind, trotz des breiten Sprachkursangebots im Kanton grosse Schwierigkeiten, ausreichende Sprachkenntnisse zu erwerben. Zudem können insbesondere psychische Gesundheitsprobleme vorliegen - z.B. traumatische Erlebnisse -, die vom schweizerischen Gesundheitssystem nicht immer anerkannt werden. Bei Familien kann die Integration eines Elternteils zu Lasten des</p>

	<p>anderen Elternteils gehen, weil die Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um beiden Elternteilen den regelmässigen Besuch von Sprachkursen zu ermöglichen.</p> <p>Die in Abs. 3 vorgesehene Regelung reicht nicht aus, um diesen schwer zu beurteilenden Situationen Rechnung zu tragen. Es besteht daher die grosse Gefahr einer sozialen Ungerechtigkeit, da die Not dieser Personen durch die Kürzung der Unterhaltspauschale noch verstärkt wird.</p> <p>Die Beurteilung des Sprachniveaus erfolgt in der Regel durch externe Fachpersonen im Rahmen einer Sprachstandserhebung. Wenn nun die Sozialdienste diese Aufgabe übernehmen sollen, erhöht dies nicht nur die Arbeitsbelastung der Fachkräfte, sondern auch deren Schulungsbedarf, da die Beurteilung des Sprachniveaus fundierte Kenntnisse voraussetzt, insbesondere wenn diese Beurteilung direkte Auswirkungen auf die Höhe der materiellen Unterstützung hat.</p>
Artikel	Art. 46, Vermögensverzicht
Antrag	Ersatzlose Streichung Absatz 1
Begründung	Aus Sicht von AvenirSocial ist dieser Artikel ein Versuch, zu verhindern, dass Sozialhilfebeziehende kurz vor der Bedürftigkeit Vermögen verschenken. Wir erachten diesen Vorschlag als problematisch, weil er sich auch auf die Zeit vor der Bedürftigkeit bezieht. Im Sozialhilfegesetz soll geregelt werden, was während der Bedürftigkeit geschieht und nicht vor der Bedürftigkeit. Ausserdem ist uns nicht klar, wie dieser Artikel konkretisiert werden soll. Es entsteht der Eindruck, dass mit dieser Regelung das Bedarfsdeckungsprinzip ausgehebelt werden soll.
Artikel	Art. 47, Obergrenzen für Wohnkosten
Antrag	Vorgaben zu den Obergrenzen in der Verordnung so festlegen, dass Menschen in würdigen Bedingungen wohnen können.
Begründung	Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes und der schlechten Zukunftsaussichten sind die Höchstbeträge für die Wohnkosten von Sozialhilfebeziehenden heute bei Weitem nicht ausreichend. Häufig sind Sozialhilfebeziehende gezwungen, in unzureichenden Wohnungen zu leben (unhygienisch, schlecht beheizt, energiearm, weit entfernt von Versorgungseinrichtungen). Familien haben Schwierigkeiten, Wohnungen zu finden, die den Entwicklungsbedürfnissen ihrer Kinder entsprechen. Langfristig führt dies auch zu einer Überlastung der Sozialdienste (da die Wohnungen der Sozialhilfebeziehenden viele Mängel aufweisen und diese entsprechend Mehraufwand für die Fachpersonen bedeuten).
Artikel	Art. 48, Konkubinatsbeitrag
Antrag	Ersatzlose Streichung Absatz 1 und Absatz 2
Begründung	Es ist unverständlich, weshalb der Regierungsrat hier eine eigene Bestimmung einführen will, die der zivilrechtlichen Praxis widerspricht. Die von der SKOS erarbeiteten Grundlagen zum Konkubinatsbeitrag sind genügend klar und bei Weitem nicht zu grosszügig. Es besteht deshalb kein Bedarf für eine separate Bestimmung. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung führt in der Praxis in vielen Fällen zu einer Schlechterbehandlung von Konkubinatspartner*innen gegenüber Ehepartner*innen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn eine*r der Partner*innen von Sozialversicherungsleistungen lebt und diese dann im Konkubinatsbeitrag voll angerechnet werden. Der

	Einbezug von Konkubinatspartner*innen in die Unterstützungseinheit kann somit zu schwerwiegenden Beziehungsproblemen und Trennungen führen, was nicht im Interesse der Sozialen Arbeit liegt.
Artikel	Art. 49, Ausrichtung
Antrag	Ersatzlose Streichung, Absatz 2, lit. c
Begründung	Hier schafft der Regierungsrat die Möglichkeit, die Sozialhilfe über Bezahlkarten ausbezahlen. Dies erachtet AvenirSocial als höchst problematisch. Die Freiheit, die Güter dort zu beziehen, wo es die betroffene Person wünscht, und das Selbstbestimmungsrecht müssen gewährleistet sein. Auch wenn die Rechtsprechung des Bundesgerichts die Hilfe in Notlagen in Form von Sachleistungen zulässt, möchten wir uns dafür einsetzen, dass diese Hilfe auch in Form von Geldleistungen in Form einer Banküberweisung ausbezahlt wird. Im Übrigen hat auch der Bundesrat in der Vergangenheit die Einführung von Bezahlkarten als nicht zielführend bezeichnet (https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20243165).
Artikel	Art. 55, Festlegen und Erreichen der Integrationsmassnahmen
Antrag	Absatz 1 und 2: Geltendes Recht beibehalten
Begründung	In diesem Artikel wird die Abgeltung von Integrationsleistungen neu in den Ausführungsbestimmungen festgelegt, statt wie bisher explizit als Integrationszulage oder Einkommensfreibetrag im Gesetz. Wir erachten dies als gefährlich, da die neue Formulierung weniger präzise ist und mehr Willkür zulässt. Wir fordern, dass die Gewährung einer Integrationszulage weiterhin im Gesetz verankert bleibt.
Artikel	Art. 56, Ausführungsbestimmungen (Integrationsmassnahmen)
Antrag	Ersatzlose Streichung
Begründung	Auch dieser Artikel spricht den Fachleuten, den Sozialdiensten und den Gemeinden ihre Kompetenz und Autonomie ab. Bisher entscheiden die Gemeinden, welchem strategischen Partner des Kantons sie sich mit den ihnen gemäss Mittelverteilungsliste (BIAS-Konzept) zustehenden Mitteln anschliessen wollen und die Regionen wählen damit ihre Partner und können so auch Einfluss auf die regionalen Gegebenheiten und Möglichkeiten nehmen. Der Kanton prescht hier vor und will dies ohne Rücksprache mit den mitfinanzierenden Gemeinden kippen. AvenirSocial weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur*innen für eine gelingende soziale und berufliche Integration auch davon abhängt, dass die Bedarfslagen auf der Einzelfallebene und die Angebotsstrukturen in einem Passungsverhältnis stehen. Dieses Passungsverhältnis stellt sich nicht einseitig ein. Aktuell besteht die Gefahr, dass für die Bedarfslage von 60% der Klient*innen in der Sozialhilfe kein Passungsverhältnis hergestellt werden kann, weil die entsprechenden Angebote nicht zur Verfügung stehen bzw. der Kanton die vorhandenen Mittel aufgrund starrer Kriterien nicht nutzbar macht. Die Fachpersonen in den Sozialdiensten arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrags der sozialen und beruflichen Integration mit denjenigen Partnern zusammen, die aus ihrer Sicht die qualitativ besten Leistungen erbringen. Es ist deshalb nicht zielführend, wenn der Kanton ohne Kenntnis der regionalen Gegebenheiten die Sozialdienste verpflichtet, mit bestimmten Integrationspartnern zusammenzuarbeiten. Wir bestehen darauf, dass der Kanton in solchen Fragen auf die Kompetenz der Fachpersonen vertraut und empfehlen deshalb die Streichung dieses Artikels.
Artikel	Art. 57, Einstellung (Einstellungen und Kürzungen)
Antrag	Streichung Absatz 1

Begründung	Die Sozialdienste haben die Pflicht, weitere Gründe für die Ablehnung einer Beschäftigungsmassnahme oder einer Arbeit zu prüfen. Diese Kompetenz sollte im Mittelpunkt des Artikels stehen und nicht die Bestrafung durch Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe. Dies bedeutet auch, dass den Sozialdiensten ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie ihre Arbeit verrichten können. Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dem Bedarfsprinzip und ist daher abzulehnen. Sollte eine solche Massnahme dennoch umgesetzt werden, müsste zumindest eine Prüfung vorgesehen werden, um die Verhältnismässigkeit des staatlichen Handelns zu gewährleisten.
Artikel	Art. 57, Einstellung (Einstellungen und Kürzungen)
Antrag	Änderung Absatz 2: Die wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn die betroffene Personen trotz vorgängiger verfügter Weisung a eine ihr konkret zur Verfügung stehende und zumutbare entlohnte Arbeit oder Beschäftigungsmassnahme verweigert, b einen ihr zustehenden bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch nicht geltend macht c ohne zureichenden Grund auf anderweitige Einnahmen durchsetzbare Ansprüche auf Einnahmen verzichtet d ihre Vermögenswerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist verwertet.
Begründung	Dieser Absatz muss zwingend als Kann-Bestimmung formuliert werden. Ohne Verhältnismässigkeitsprüfung kann diese nicht gewährleistet werden, da es sich bei der Einstellung der Sozialhilfe um den schwerwiegendsten Eingriff handelt. Angesichts der Schwere des Eingriffs ist lit. c im Vorschlag zu offen formuliert. Nähere Ausführungen zu unserer Position zu Sanktionen und Verhältnismässigkeit finden sich in unserem Positionspapier zu diesem Thema: https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/Sanktion_AvenirSocial_2014.pdf
Artikel	Artikel 58, Kürzungen (Einstellungen und Kürzungen)
Antrag	Ersatzlose Streichung
Begründung	Wir möchten darauf hinweisen, dass der Anspruch auf Sozialhilfe unabhängig von einer Verschuldung sein muss. Formulierungen wie in Artikel 58 können zu willkürlichen Kürzungen führen. Ein Artikel über Kürzungen muss aus unserer Sicht mit einer Kann-Bestimmung versehen werden und eine Verhältnismässigkeitsprüfung muss zwingend verankert werden. Sollte dies nicht möglich sein, fordern wir, dass mindestens der Kürzungsrahmen der SKOS-Richtlinien eingehalten wird. Dieser ist gesamtschweizerisch abgestützt und in vielen Gerichtsurteilen anerkannt. Es ist deshalb darauf zu verweisen.
Artikel	Art. 62, Vermögensanfall (Rückerstattung)
Antrag	Beibehalten
Begründung	AvenirSocial begrüsst, dass künftig keine Rückerstattungspflicht aus Lohneinkünften mehr bestehen soll.
Artikel	Art. 67, Drittpersonen (Rückerstattung)
Antrag	Streichung Absatz 1 lit. b Ziff. 3

Begründung	AvenirSocial kritisiert grundsätzlich die Rückerstattung der wirtschaftlichen Sozialhilfe durch Dritte. Sie kann wesentlich zur Reproduktion von Armutsstrukturen beitragen. Mit der Ausdehnung auf die gebundene Selbstvorsorge wird dieser Reproduktionsfaktor im neuen Gesetz noch verstärkt. Wir fordern deshalb die Streichung der neuen Ziffer 3.
Artikel	Art. 72, Fristen (Verjährung, Rückerstattung)
Antrag	Absatz 1 und Absatz 2, geltendes Recht beibehalten
Begründung	<p>Wie auch im Kanton Graubünden bei der Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Unterstützung Bedürftiger (https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2024/03/2024-03-04_VNL_Unterstu%CC%88tzung_Bedu%CC%88rtiger_AvenirSocial_def.pdf) im März 2024 kritisiert AvenirSocial auch im Kanton Bern die Verlängerung der Verjährungsfrist auf 15 Jahre. „Mit Ablauf von 10 Jahren verjähren alle Forderungen, für die das Bundeszivilrecht nicht etwas anderes bestimmt“ (Art. 127 OR, vgl. auch Art. 60 OR für Forderungen aus Schadenersatz und Genugtuung). Aus Gründen der Rechtssicherheit gilt die Zehnjahresfrist auch für die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 67 OR). Für wiederkehrende zivilrechtliche Leistungen gilt dagegen eine kürzere Frist von fünf Jahren (Art. 128 OR). Nach der Praxis des Bundesgerichts sind diese Fristen mangels gesetzlicher Regelung analog auf öffentlich-rechtliche Bestimmungen anzuwenden. Entsprechend diesen Grundsätzen sieht die Gesetzgebung des Kantons Bern beispielsweise im Steuerrecht sowohl für die Veranlagung als auch für den Bezug der Steuern Verjährungsfristen von fünf Jahren vor (Art. 162 Abs. 1 StG und Art. 163 Abs. 1 StG). Selbst bei Widerhandlungen gegen das Steuergesetz verjähren Bussen und Kosten spätestens nach zehn Jahren (Art. 229 StG). Dass ausgerechnet gegenüber ehemals unterstützten Armutsbetroffenen Verjährungsfristen von 15 Jahren gelten sollen, ist nicht sachgerecht und widerspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit.</p> <p>Wir weisen zudem darauf hin, dass eine Verjährungsfrist von 15 Jahren zu einem kostenintensiven Mehraufwand bei den Sozialdiensten führen wird.</p>
Artikel	Kapitel 3.6.3 Sozialinspektion (Art. 85-95)
Antrag	Berücksichtigung der Argumente bei der Ausformulierung
Begründung	Die immer wieder aufflammende Debatte über den sogenannten Missbrauch von Sozialhilfe konzentriert sich auf Extremfälle. Es darf aber nicht vergessen werden, dass viele Menschen auf diese existenzielle Hilfe angewiesen sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können. Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen muss zu Recht geahndet werden. Die oft übertriebene und aufdringliche Überwachung von Sozialhilfebeziehenden ist grundrechtswidrig und nicht verhältnismässig.
Artikel	Kapitel 5 Datenschutz (Art. 109-133)
Antrag	Eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten über seine Einschätzung der geplanten Änderungen ist dringend erforderlich.
Begründung	<p>In Bezug auf den Datenaustausch und die Digitalisierung bietet das neue Gesetz eine solide Ausgangslage und schafft mehr Klarheit. Allerdings sehen wir noch Klärungsbedarf bezüglich des Datenzugriffs des Kantons, wofür die Datenschutzbeauftragten einbezogen werden sollten.</p> <p>Zudem fordern wir eine Bestimmung, wonach sich der Kanton für gut ausgebildetes Fachpersonal und in diesem Zusammenhang für die Zusammenarbeit mit den Fachhochschulen einsetzt.</p>

	Mit der Ausweitung der obligatorischen Meldepflichten ab Art. 113 wird ein Kontrollapparat aufgebaut, der für alle Beteiligten Mehraufwand und Mehrkosten generieren wird. Die Empfehlungen von AvenirSocial zum Datenschutz in der Sozialen Arbeit finden Sie in unserer Broschüre zum Thema: https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2023/01/Datenschutz-i-d-SA_180123.pdf
Artikel	Kapitel 6.5 Selbstbehalt und Kompensation der Gemeinden (Art. 146-155)
Antrag	Ersatzlose Streichung Kapitel 6.5
Begründung	<p>AvenirSocial schliesst sich in Kapitel 6.5 der Stellungnahme der BKSE an und fordert einen Verzicht auf das Selbstbehaltmodell. Im Folgenden werden die aus unserer Sicht wichtigsten Kritikpunkte zusammengefasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Einführung des Selbstbehaltes ist ein rein politisches Anliegen und macht aus fachlicher Sicht keinen Sinn. Es gibt keinen Nachweis, dass durch das neue System tatsächlich Kosten eingespart werden können. Wir stellen den Selbstbehalt, wie er in der Motion 054-2016 Krähenbühl gefordert wird, stark in Frage. • Die Feststellung des Regierungsrates in seinem Vortrag, dass die Gemeinden durch mehr Fallabschlüsse und tiefere Fallkosten die Gesamtausgaben senken können, grenzt an Zynismus und macht deutlich, dass es in Wirklichkeit um Einsparungen auf Kosten der Sozialhilfebeziehenden geht. • Für Städte und Agglomerationen mit vielen Sozialhilfebeziehenden ergibt sich aus dem neuen System ein Malus. Dies ist weder im Interesse der betroffenen Gemeinden noch zielführend. Wichtiger wäre eine Aufsicht, die unterstützend eingreift, wenn technische Anpassungen notwendig sind oder Prozesse verbessert werden müssen. Vgl. dazu die anreizökonomischen Analysen von Mathias Gehrig, Ökonom, Urtenen-Schönbühl, „Selbstbehalt im Lastenausgleich I und II“, nachzulesen unter: www.mgehrig.ch). Es ist zu befürchten, dass mit dem Selbstbehaltmodell neue, unerwünschte Anreize gesetzt werden.